

Noch eine Einwendung weiß Honoratus zu machen: „Fidelis hat ja aus freien Stücken in jenen Vertrag gewilliget, ja hat ihn angeboten, wie kann da von einem ihm angethanen Unrecht die Rede sein?“ Allein ein Vertrag, der auf ungerechter Basis ruht, wird durch die Einwilligung der Contrahenten nicht gerecht; der Darlehennnehmer kann durch seine Zustimmung nicht verhindern, daß der aus dem Darlehen als solchem ohne anderen Titel genommene Gewinn ein ungerechter bleibt und den Darleiher zur Restitution verpflichtet; die Kirche nennt jeden solchen Gewinn ungerecht ohne zu unterscheiden, ob er gefordert oder angenommen sei; und wäre diese Einwendung gültig, so dürfte jeder Wucherer eine Entschuldigung finden, da er sich auf das freie Uebereinkommen, ja oft auch auf das Anerbieten seines Schuldners berufen kann. Ebenso ist es ja auch mit anderen Verträgen.

Also es bleibt bei der Entscheidung: Was Honoratus mehr als sich durch die Umstände rechtfertigen läßt, empfangen hat, ist ungerechter Gewinn: er möge dem Fidelis jetzt oder bei der letzten Pensionsbehebung erklären, er begnüge sich mit der entsprechenden Entschädigung und sei bereit, den Ueberschuß zurückzugeben. Lehnt Fidelis diesen ab vielleicht mit der Motivirung, daß Honoratus ja viele Mühen und Unannehmlichkeiten hatte, so darf dieser nun allerdings den Mehrbetrag als ein donum gratuitum oder vielmehr als eine etwas freigebige Belohnung seiner Mühen betrachten und nunmehr mit ruhigem Gewissen behalten.

Julius R und i, Coop. in Wien, Brigittenau.

VI. (Verweigerte Communion.) Hugo, ein Nicht-Curat-Priester in einer Stadt, celebrirt täglich zur bestimmten Stunde die heil. Messe, wobei immer Communicanten sind. Eines Tages, als er in der Reihe der Andächtigen zu einer Weibsperson (Lucia) kam, bemerkte der begleitende Ministrant: „Diese Person darf nicht abgespeist werden, so sagte Herr Cooperator N., sie ist närrisch.“ Hugo nahm davon keine Notiz, und spendete ihr die heil. Communion. Ein paar Tage später — H. hatte auf den Vorfall schon vergessen — erschien L. wieder an der Communionbank; Ministrant und Priester machten es wieder so. Nach der h. Messe fragte aber H. einen Pfarrcooperator darüber, und dieser erwiderte ungefähr: „Diese Person, eine ältliche Dienstmagd, ist uns bekannt unter dem Namen „die närrische Loisel“; daß sie „gestört“ ist, kann man ihr im Gesicht anerkennen; seit einiger Zeit will sie öfter in der Woche communicieren, aber kein Pfarrpriester weiß,

daß sie je beichte; schwerlich beichtet sie auch in der andern Pfarrkirche; wir haben beschlossen, sie nicht zu communicieren, und als sie ein paar Mal übergangen und abgeschafft wurde, geberdete sie sich zornig und laut drohend; einmal wurde sie vom Mesner weggeführt, und seither versucht sie es bei Ihrer Messe; wir empfehlen Ihnen, sie gleichfalls nicht abzuspeisen.“ — Nach wenigen Tagen erschien Lucia wieder am Speisgitter; Hugo ging beim Communionsspenden an ihr vorüber, als bemerkte er sie nicht; und als sie in der 2. und 3. Reihe nicht abgespeist wurde, ging sie laut grollend und drohend von dannen. — Später wurde sie vor den Pfarrer citirt, ihr Benehmen ernstlichst unter Androhung der Polizei ihr untersagt, und es gab Ruhe. —

Durfte der Lucia die h. Communion verweigert werden? — Oder: A. Hat Hugo richtig gehandelt durch das Abspeisen?

Das Rituale Rom. sagt: Fideles omnes ad s. communionem admittendi sunt; — es ist dieß die Bezeugung der Kirchengemeinschaft; — Arcendi sunt publice indigni; excommunicati, interdicti, manifeste infames, ut meretrices, concubinari, foeneratores, magi, sacrilegi, blasphemi, et alii. — publici peccatores, nisi . . . de emendatione constet; — es gab und gibt also eine Ausschließung derer, die notorisch unwürdig sind, ihre Zulassung wäre sacrilegium und scandalum. — Occultos peccatores . . . repellat, — aus Ehrfurcht vor dem h. Sacramente; — non autem, si publice petant, — wegen Rücksicht auf ihre Ehre, daß sie nicht als öffentliche Sünder gebrandmarkt werden, und damit nicht der Verdacht einer Verletzung des Beichtfigills entstehe; — et sine scandalo ipsos praeterire nequeat; — also, wenn man unvermerkt sie übergehen (vorbeigehen) könnte, wäre dieß vorzuziehen. — Die Ausschließung von der öffentlichen Communion galt von jeher als Ausschließung von der Gemeinschaft der Gläubigen, gleichsam als excommunication, als die größte Kirchenstrafe, die actuelle Zurückweisung als die größte Beschämung, contumelia. Sie zu verhängen, dazu gehört die höchste Gewißheit, ja Deffentlichkeit, Notorietät der Ursache. — Diese ehrenrührige Beschämung durfte Hugo nicht verhängen, da er Lucia vom Sehen kannte, und zwar nicht als eine solche Sünderin. Auch die Einrede des Ministranten — ohnehin am unpassenden Ort und Zeitpunkt — durfte ihn nicht bestimmen; sie war ja kein Beweis. War L. närrisch, so war die Communion, wegen ihrer Unzurechnungsfähigkeit, keine schwere Sünde.

Und auch, wenn H. sie als öffentliche Sünderin gekannt hätte, mußte er doch präsumiren, daß sie gebeichtet und sich gebessert hätte; und dieß gilt besonders heut' zu Tage. *Hac in re multa discretione opus est. Vix unquam repellendi sunt, etiam qui noscuntur gravissime deliquisse* (Archiep. Kenrik, ap. E. Müller Th. mor. L. III. §. 95). — Aber darnach hätte Hugo sich sogleich erkundigen sollen! Ja, aber wer kann für Vergeßlichkeit! So mußte er wohl das zweite Mal, in gleicher Ungewißheit, das Gleiche thun.

B. Hat Hugo später richtig gehandelt durch Verweigerung der Communion? — Nachdem er über Lucia Näheres erfahren, und die Quelle, der Cooperator, ihm ämtlich glaubwürdig erschien, konnte er sich dem Urtheile und der Praktik desselben anschließen; ja das wissentliche Abspeisen einer Seelengestörten würde sodann bei den Umstehenden wahrscheinlich das Aergerniß der Laxität erregt haben. „In Sacramentis — denegandis rigor indiscretus non minus quam lenitas immoderata vitari debet“ (E. Müller, l. c. §. 56.). Correct versuchte er zuerst, ob er „sine scandalo eam prae-terire“ könnte; daß er auch beim weitem Anienbleiben sie überging, rechtfertigt sich durch ihr allsogleiches halblautes und bald lautes Grollen im Weggehen, woran auch die Umstehenden ihre Indisposition (war es nun Zornmuth oder Irrsinn) erkennen mußten. Auch war die bewahrte Schweigsamkeit klüger und erbaulicher als ein auffälliges Wegcommandiren.

C. Haben die Pfarr-Cooperatoren richtig gehandelt? — Der Lucia auffallendes Benehmen bei der h. Communion, ja schon ihr Aussehen erzeugte die Vermuthung, daß sie „narrisch“ sei, was der Lämmond bestätigte. Von solchen „Halbnarren“ sagt — in Erklärung des „Amentibus et phreneticis communicare non licet“ (Rit. Rom.), — E. Müller, l. c. §. 95.: *Semifatuus, si sciant cibum hunc coelestem a communi distinguere, dari potest et debet Communionem tempore paschali et in morte*, nemlich um das Kirchengebot zu erfüllen, aber nicht öfter; höchstens einige Male im Jahre, wenn sie sonst frommen Sinn zeigen, kein Aergerniß entsteht, und sie in lichten Augenblicken sind. So könnte Lucia, die vor Jahren wirklich andächtig und oft beichtete, wohl zur h. Communion zugelassen werden, aber doch nur nach dem Urtheile des Beichtvaters. Nach der jetzigen Praxis hat der katholische Laie kein Recht auf die wöchentliche Communion ohne Erlaubniß des Beichtvaters, noch weniger auf die öftere (in Einer Woche); und es ist erforderlich zu dieser relativen Würdigkeit: *Fuga peccati*

venialis plene deliberati et absentia affectus voluntarii ad veniale, studium perfectionis, desiderium Communionis, exercitium orationis mentalis et mortificationis (Konings, C. B. R. Theol. mor. n. 1313). Diese fromme Stimmung war in L. offenbar nicht, sie also zur öfteren Communion weder berechtigt noch geeignet. Ihr Zustand war freilich keine hochgradige, continuirliche Geistesstörung, mehr Geisteschwäche, Schwachsinn, mit einiger Exaltation, wobei sie wohl ihre Arbeiten verrichtete und nicht besonders auffällig sich benahm; die h. Communion suchte sie mehr aus unverstandenem Pietismus, mehr nachäffend den Gebrauch anderer Personen, nach zeitweiligem Einfall; so konnte sie wohl nach vorausgegangener Beicht einige Male im Jahre communiciren.

Aber mußte sie denn durch das Vorbeigehen, Wegschaffen und Wegführen beschämt und verbittert werden? — Freilich sollte vor allem Andern eine vertrauliche Befragung, Abmahnung (unter vier Augen — *correctio fraterna*) versucht werden. Wenn dieß aber nicht geschah, so dient zur Entschuldigung, daß man die Wohnung der L. nicht genau wußte, daß ihr Zutritt und Benehmen ärgernd für den Priester und die Leute war, und ihre sogleiche Beseitigung momentan das richtige oder einzige Abhilfsmittel schien. War auch ihr Benehmen nicht als „Störung einer gottesdienstlichen Handlung“ zu betrachten oder ihr zu imputiren, so intendirte man andererseits auch mit ihrer energischen Entfernung, bzw. Bedrohung nicht ein strafrechtliches Einschreiten, sondern nur die rasche Beendigung und vorbeuende Verhinderung eines ärgerlichen Auftrittes. Und wenn auch dieses Verfahren mit Lucia an und für sich — theoretisch — nicht das richtigste gewesen wäre, so rechtfertigte — praktisch — der Erfolg in diesem — und auch in einem andern ähnlichen — Falle das energische Vorgehen, da sodann diese Personen auf lange Zeit, durch Furcht eingeschüchtert und besonnener gemacht, sich ordentlich benahmen und so zu sagen, geheilt waren.

St. Pölten.

Prof. J. Gundlhuber.

VII. (Ueber Generalbeichten.) Titus, ein junger eifriger Beichtvater, pflegt alle Pönitenten, die bei ihm zum ersten Male beichten, besonders ältere und verheirathete, zu fragen, ob sie schon eine Generalbeicht abgelegt haben, denjenigen, die diese Frage verneinen, preist er die Nützlichkeit derselben mit warmen Worten an, ja er begnügt sich nicht bloß mit dem Anpreisen, sondern er macht ihnen den Vorschlag sogleich eine solche abzulegen und ohne lange zu fragen, ob es ihnen recht sei, fängt er sofort an,